ETL | ITI Mittelrheinische Treuhand

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis
Bad Schwalbach

Testatsexemplar
Jahresabschluss zum
31. Dezember 2024
und Lagebericht für
das Wirtschaftsjahr 2024

Elektronische Kopie des original gezeichneten Berichts
(Leerseiten ergeben sich aus doppelseitigem Druck)

1300040/24JAP/11062025

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

ANLAGENVERZEICHNIS

1. Bilanz zum 31. Dezember 2024

2. Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024

3. Anhang für das Wirtschaftsjahr 2024

4. Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2024

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von + / - einer Einheit (TEUR, EUR, % usw.) auftreten. Ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern das generische Maskulinum verwendet. Die gewählte Schreibweise bezieht sich jedoch immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen.

BESTÄTIGUNGSVERMERK

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach:

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2024 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 S. 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Überein- stimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der Betriebsleitung und der Betriebskommission für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die Betriebsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) i. V. m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handels- rechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt hat, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses ist die Betriebsleitung dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren hat sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus ist sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner ist die Betriebsleitung verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet hat, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Die Betriebskommission ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungs- prozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes des Bundeslandes Hessen (EigBGes Hessen) entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 27 Abs. 2 EigBGes Hessen unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können;
- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Eigenbetriebs bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben;
- beurteilen wir die Angemessenheit der von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben;
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von der Betriebsleitung angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann:
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt;
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs;

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von der Betriebsleitung dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von der Betriebsleitung zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Koblenz, 11. Juni 2025

Mittelrheinische Treuhand GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

MITTELRHEINISCHE TREUHAND GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT · STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT
WIRTSCHAFTS-
PRÜFUNGS-
GESELLSCHAFT
SIEGEL
KOBLENZ

Dr. Breitenbach
Wirtschaftsprüfer

Brocker
Wirtschaftsprüfer

A n l a g e n

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach

Bilanz zum 31. Dezember 2024

A K T I V A

	31.12.2024 €		31.12.2023 €
A. ANLAGEVERMÖGEN			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	11.023,00		26.198,00
		11.023,00	26.198,00
II. Sachanlagen			
1. Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	2.291.942,77		2.413.031,77
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	501.965,00		615.618,00
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	369.059,00		409.900,00
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	68.918,69		57.699,49
		3.231.885,46	3.496.249,26
III. Finanzanlagen			
Beteiligungen		1.375.000,00	1.375.000,00
		4.617.908,46	4.897.447,26
B. UMLAUFVERMÖGEN			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	291.758,68		204.231,67
2. Sonstige Vermögensgegenstände	467.991,74		487.234,59
		759.750,42	691.466,26
II. Kassenbestand und Guthaben bei Kreditinstituten		8.769.118,52	6.348.736,14
		9.528.868,94	7.040.202,40
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		37.721,87	24.977,89
		14.184.499,27	11.962.627,55

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach

Bilanz zum 31. Dezember 2024

P A S S I V A

	31.12.2024 €		31.12.2023 €
A. EIGENKAPITAL			
I. Stammkapital		25.564,59	25.564,59
II. Rücklagen			
1. Allgemeine Rücklage	2.972.303,80		1.769.247,98
2. Zweckgebundene Rücklage	2.331.487,08		2.331.487,08
		5.303.790,88	4.100.735,06
III. Gewinnvortrag		0,00	73.423,03
IV. Jahresgewinn		975.232,14	1.129.632,79
		6.304.587,61	5.329.355,47
B. RÜCKSTELLUNGEN			
1. Rückstellung für Gebührenausgleich	3.797.000,00		2.736.000,00
2. Sonstige Rückstellungen	2.706.544,54		2.504.181,13
		6.503.544,54	5.240.181,13
C. VERBINDLICHKEITEN			
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	283.474,83		444.793,81
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	781.730,06		533.916,05
3. Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis	218.932,03		313.787,19
4. Sonstige Verbindlichkeiten	92.230,20		100.593,90
- davon aus Steuern: € 74.624,73 (Vorjahr: € 74.403,43)			
		1.376.367,12	1.393.090,95
		14.184.499,27	11.962.627,55

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis, Bad Schwalbach

Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024

	2024 €		2023 €
1. Umsatzerlöse		14.383.927,23	14.547.496,61
2. Sonstige betriebliche Erträge		255.588,63	143.700,75
		14.639.515,86	14.691.197,36
3. Materialaufwand			
Aufwendungen für bezogene Leistungen		9.336.481,44	9.087.429,21
4. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	1.803.398,66		1.705.860,40
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	525.559,00		493.668,12
- davon für Altersversorgung: € 146.480,16 (Vorjahr: € 131.246,44)			
		2.328.957,66	2.199.528,52
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		398.668,81	411.717,08
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen		1.814.571,98	1.947.684,89
7. Erträge aus Beteiligungen		0,00	37.500,00
8. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		223.948,89	60.352,11
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		7.824,31	11.695,38
10. Ergebnis nach Steuern		976.960,55	1.130.994,39
11. Sonstige Steuern		1.728,41	1.361,60
12. Jahresgewinn		975.232,14	1.129.632,79

Anhang 2024

des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

1. Allgemeines

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis wurde nach den Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes für Hessen vom 09. Juni 1989, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), aufgestellt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 wurde durch den Eigenbetrieb unter Berücksichtigung des HGB und des EigBGes aufgestellt.

Für die Gliederung des Jahresabschlusses fanden die Formblätter des Eigenbetriebsgesetzes vom 09. Juni 1989 Anwendung.

Die Gliederung der Bilanz wurde aufgrund der Bedeutung um die Position Rückstellung für Gebührenausgleich erweitert.

Von der Möglichkeit, Angaben statt in der Bilanz und GuV im Anhang zu zeigen, wurde weitgehend Gebrauch gemacht.

Die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden sind gegenüber dem Vorjahr grundsätzlich unverändert, bis auf die nachfolgende Anpassung.

Im Wirtschafsjahr 2024 wurde eine Anpassung der Ausweislogik innerhalb der kurzfristigen Vermögenswerte vorgenommen. Ein bislang unter den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen ausgewiesener Posten (Zinsabgrenzung von Geldanlagen) wurde zutreffender Weise den sonstigen Vermögensgegenständen zugeordnet. Hintergrund ist eine sachgerechtere Darstellung entsprechend der wirtschaftlichen Zuordnung des betreffenden Sachverhalts.

Zur Gewährleistung der Vergleichbarkeit wurde der entsprechende Betrag auch in der Vorjahresspalte umgegliedert.

Die Änderung betrifft lediglich den Ausweis in der Bilanz und hat keine Auswirkungen auf das Jahresergebnis oder das Eigenkapital.

2. Erläuterungen zur Bilanz

a) Anlagevermögen

Die immateriellen Vermögensgegenstände und die Sachanlagen wurden zu fortgeschriebenen Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten bewertet. Die Herstellungskosten betreffen Einzelkosten sowie angemessene Teile der Gemeinkosten.

Die planmäßigen Abschreibungen wurden nach der linearen Methode oder entsprechend der Inanspruchnahme vorgenommen. Bei der linearen Methode wurde die Abschreibung im Jahr des Zugangs zeitanteilig berechnet.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet. Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert werden vorgenommen, wenn die Wertminderung dauerhaft ist.

Der Eigenbetrieb hält eine Beteiligung in Höhe von 25 % an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG mit Sitz in Heidenrod. Das Eigenkapital der Gesellschaft beträgt am 31. Dezember 2023 T€ 3.400, das Jahresergebnis 2023 beträgt T€ 200.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der in der Bilanz zusammengefassten Positionen des Anlagevermögens sind im folgenden Anlagenspiegel ersichtlich.

Anlagennachweis zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungs- und Herstellungskosten					Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen	
	Stand 31.12.2023	Zugang	Abgang	Umbuchung	Stand 31.12.2024	Stand 31.12.2023	Abschreibungen im Wirtschaftsjahr	angesammelte Abschreibungen auf die in Spalte 3 ausgewiesenen Abgänge	Stand 31.12.2024	am Ende des Wirtschafts-jahres	am Ende des vorange-gangenen Wirtschaftsjahres	Durch-schnittlicher Abschrei-bungssatz	Durch-schnittlicher Restbuch-wert
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€	%	%
I. Immaterielle Vermögensgegenstände													
Entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	298.565,16	0,00	0,00	0,00	298.565,16	272.367,16	15.175,00	0,00	287.542,16	11.023,00	26.198,00	5,1	3,7
Summe immaterielle Vermögensgegenstände	298.565,16	0,00	0,00	0,00	298.565,16	272.367,16	15.175,00	0,00	287.542,16	11.023,00	26.198,00	5,1	3,7
II. Sachanlagen													
1. Grundstücke und grundstücks-gleiche Rechte mit Geschäfts-, Betriebs- und anderen Bauten	6.568.964,17	42.769,63	0,00	0,00	6.611.733,80	4.155.932,40	163.858,63	0,00	4.319.791,03	2.291.942,77	2.413.031,77	2,5	34,7
2. Maschinen und maschinelle Anlagen	2.306.135,78	0,00	0,00	0,00	2.306.135,78	1.690.517,78	113.653,00	0,00	1.804.170,78	501.965,00	615.618,00	4,9	21,8
3. Betriebs- und Geschäfts-ausstattung	3.277.671,09	65.141,18	0,00	0,00	3.342.812,27	2.867.771,09	105.982,18	0,00	2.973.753,27	369.059,00	409.900,00	3,2	11,0
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	57.699,49	11.219,20	0,00	0,00	68.918,69	0,00	0,00	0,00	0,00	68.918,69	57.699,49		
Summe Sachanlagen	12.210.470,53	119.130,01	0,00	0,00	12.329.600,54	8.714.221,27	383.493,81	0,00	9.097.715,08	3.231.885,46	3.496.249,26	3,1	26,2
III. Finanzanlagen													
Beteiligungen	1.375.000,00	0,00	0,00	0,00	1.375.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.375.000,00	1.375.000,00	0,0	100,0
Insgesamt	13.884.035,69	119.130,01	0,00	0,00	14.003.165,70	8.986.588,43	398.668,81	0,00	9.385.257,24	4.617.908,46	4.897.447,26	2,8	33,0

b) Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände sind zu Nominalwerten angesetzt. Nicht werthaltige Forderungen wurden einzelwertberichtigt. Eine pauschal ermittelte Wertberichtigung der Liefer- und Leistungsforderungen wurde zur Abdeckung des latenten Ausfallrisikos gebildet.

Die gesamten Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

c) Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten

Der Kassenbestand und die Guthaben bei Kreditinstituten sind zu Nominalwerten angesetzt.

c) Rechnungsabgrenzungsposten

Der aktive Rechnungsabgrenzungsposten ist mit dem Betrag angesetzt, der Aufwand für eine bestimmte Zeit nach dem Abschlussstichtag darstellt.

d) Rückstellungen

Die Rückstellungen wurden in der Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages gebildet.

Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr werden nach § 253 Abs. 2 Satz 1 in Verbindung mit § 253 Abs. 2 Sätze 4 und 5 HGB unter Zugrundelegung der von der Deutschen Bundesbank monatlich veröffentlichten restlaufspezifischen Durchschnittszinssatzes der vergangenen sieben Jahre abgezinst. Die Abzinsung der einzelnen Rückstellungen ist unter der Berücksichtigung der Restlaufzeit der jeweiligen Rückstellung erfolgt.

Bei den Rückstellungen für Gebührenausgleich wurden entsprechend § 10 Abs. 2 KAG Hessen aufgrund der sich im Berichtsjahr ergebenden Kostenüberdeckungen gebildet. Diese sind über den Kalkulationszeitraum fortzuentwickeln.

Die Berechnungen der Rückstellungen für Rekultivierungs-, Sanierungs- und Nachsorgemaßnahmen für Deponien wurden unter Berücksichtigung heutiger Erkenntnisse auf der Basis der jeweiligen Genehmigungsbescheide des Regierungspräsidenten in Darmstadt vorgenommen. Die Höhe der Rückstellungen wurde von der technischen Verwaltung des EAW auf der Grundlage der ergangenen Genehmigungsbescheide der Aufsichtsbehörde ermittelt.

Im Rahmen der Bewertung der Rückstellungen für Rekultivierung und Nachsorge der Bauschuttdeponien aus der Anwendung des BilMoG errechnet sich ein Unterschiedsbetrag von insgesamt T€ 12. Der Eigenbetrieb hat dabei aber von seinem Wahlrecht nach Art. 67 Abs. 1 S. 2 EGHGB Gebrauch gemacht und den zum 31. Dezember 2024 bestehenden Wert beibehalten (Beibehaltungswahlrecht).

Die Rückstellung „Anspruch DSD an PPK Verwertungserlösen“ wurde für die anteiligen Altpapier Verwertungserlöse ab dem 01.01.2019 gebildet, welche den Systembetreibern zustehen. Die Systembetreiber haben aufgrund der im Herbst 2021 abgeschlossenen vorläufigen Abstimmungsvereinbarung einen Anspruch auf Beteiligung an den durch den Eigenbetrieb Abfallwirtschaft erwirtschafteten Verwertungserlösen für das eingesammelte Altpapier in Höhe von 33,5%. In der vorläufigen Vereinbarung verzichten die Systembetreiber auf eine Erlösbeteiligung für die Dauer der Vereinbarung. Dabei verzichten sie nicht auf ihren grundsätzlichen Rechtsanspruch. Die Vereinbarung endet mit einer rechtskräftigen Entscheidung im anhängigen Klageverfahren oder einer endgültigen Einigung der Parteien.

Bei der Rückstellung für Altersteilzeit (sog. Blockmodell) sind die voraussichtlich zu leistenden Aufstockungsbeträge und der Erfüllungsrückstand nach versicherungsmathematischen Grundsätzen zu ermitteln und nach § 253 Absatz 1 Satz 2 HGB in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusehen und gemäß § 253 Absatz 2 HGB abzuzinsen.

Der ermittelte Erfüllungsbetrag für Altersteilzeitverpflichtungen (Aufstockung, Erfüllungsrückstand) entspricht dem Barwert der Verpflichtungen. Dabei wird der Erfüllungsbetrag für den Erfüllungsrückstand ratierlich während der ersten Phase des Altersteilzeitarbeitsverhältnisses (Arbeitsphase) aufgebaut; Invalidisierungs- und Sterbewahrscheinlichkeiten werden nicht berücksichtigt. Vom Aktivierungswahlrecht für sich hieraus ergebende aktive Steuern nach § 274 Absatz 1 Satz 2 HGB wird kein Gebrauch gemacht.

Die Zusammensetzung und Entwicklung der Rückstellungen sind im folgenden Rückstellungsspiegel ersichtlich.

Rückstellungsspiegel zum 31.12.2024

	Stand 31.12.2023	Inanspruchnahme	Auflösung		Zuführung Aufzinsung	Stand 31.12.2024
	€	€	€	A=	€	€
Rückstellung für Gebührenausgleich	**2.736.000,00**	**0,00**	**0,00**		**1.061.000,00**	**3.797.000,00**
Sonstige Rückstellungen						
Deponienachsorge						
- Aarbergen-Kettenbach	106.100,00	55.686,36	14.013,64		0,00	36.400,00
- Bad Schwalbach	42.000,00	0,00	0,00		1.250,00	43.250,00
- Heidenrod-Egenroth	80.700,00	2.483,78	33.916,22		0,00	44.300,00
- Hünstetten-Wallbach	21.000,00	0,00	0,00		500,00	21.500,00
- Idstein	75.800,00	3.890,58	15.209,42		0,00	56.700,00
- Taunusstein-Orlen	30.400,00	983,74	0,00		983,74	30.400,00
- Waldems-Reinborn	60.090,00	997,58	122,42		0,00	58.970,00
Deponienachsorge Gesamt	416.090,00	64.042,04	63.261,70		2.733,74	291.520,00
Prüfungs- und interne Abschlusskosten	24.677,83	24.677,83	0,00		25.747,37	25.747,37
Urlaubsansprüche	62.395,64	62.395,64	0,00		48.726,06	48.726,06
Archivierungskosten	22.000,00	0,00	0,00		0,00	22.000,00
Leistungszulagen	37.600,00	36.913,50	686,50		42.400,00	42.400,00
Verwaltungskostenerstattung RTK	45.000,00	45.000,00	0,00		0,00	0,00
Gerichtskosten	47.000,00	0,00	0,00		65.300,00	112.300,00
Anspruch DSD an PPK Verwertungserlösen	1.675.186,57	0,00	0,00		362.247,67	2.037.434,24
Altersteilzeit	153.231,09	0,00	29.506,09	A=	2.691,87	126.416,87
Ausstehende Rechnungen/Gutschriften	21.000,00	21.000,00	0,00		0,00	0,00
Summe sonstige Rückstellungen	**2.504.181,13**	**254.029,01**	**93.454,29**		**547.154,84**	**2.706.544,54**
				A=	**2.691,87**	
Summe Rückstellungen	**5.240.181,13**	**254.029,01**	**93.454,29**		**1.605.462,97**	**6.503.544,54**
				A=	**2.691,87**	

e) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag bewertet.

Die Fristigkeit und die Zusammensetzung sind aus dem folgenden Verbindlichkeitenspiegel ersichtlich. Die Verbindlichkeiten sind nicht besichert.

	Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von			
	bis zu einem Jahr	einem bis zu fünf Jahren	über fünf Jahren	Insgesamt
gegenüber Kreditinstituten	161.803,48	121.671,35	0,00	283.474,83
aus Lieferungen und Leistungen	781.730,06 €	0,00	0,00	781.730,06
gegenüber dem Landkreis	133.814,42	85.117,61	0,00	218.932,03
Sonstige	92.230,20	0,00	0,00	92.230,20
Insgesamt	1.169.578,16	206.788,96	0,00	1.376.367,12

Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis betreffen mit T€ 138 zwei Darlehen und mit T€ 80 Verwaltungs-, Personal- und sonstige Kostenerstattungen.

3. Haftungsverhältnisse

Haftungsverhältnisse entsprechend § 251 HGB bestanden zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2024 nicht.

4. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Wesentliche Bestellobligo aus beauftragten Investitionen bestanden zum Bilanzstichtag nicht. Sonstige wesentliche finanzielle Verpflichtungen bestehen aus Sammlungs- und Entsorgungsdienstleistungen in Höhe von ca. T€ 9.300 pro Jahr, Verwaltungskostenerstattungen an die Städte und Gemeinden in Höhe von ca. T€ 722 pro Jahr und Mieten in Höhe von ca. T€ 68 pro Jahr.

5. Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr 2024

a) Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen:

Zusammensetzung:	2024	2023
	€	€
Gebühren Hausmüll	12.765.542,73	12.616.355,26
Einnahmen Papierverwertung	719.088,67	425.041,02
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	953.467,10	988.706,71
Einnahmen DSD	520.020,99	525.600,72
Erträge Photovoltaikanlage	160.872,50	151.228,82
Gebühren Gewerbeabfall	41.581,43	43.925,76
Erträge Erde und Bauschutt	150.329,52	150.428,27
Erlöse Gartenabfall	42.532,76	38.344,48
Erträge aus Kompostverkauf	45.045,78	43.631,95
Pacht Kompostierungsanlage	12.000,00	12.000,00
Erträge Alttextilien		
Gebühren Sonderabfall	0,00	51,98
Periodenfremde Erträge	18.756,80	413.549,67
Sonstige Erlöse	15.688,95	12.631,97
Erlössschmälerungen	-1.061.000,00	-874.000,00
	14.383.927,23	14.547.496,61

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Erträge in Höhe von € 18.756,80 (im Vorjahr € 413.549,67) enthalten.

Die Erhöhung der Einnahmen Papierverwertung ist auf eine Steigerung der Verwertungspreise zurückzuführen.

Die Erlösschmälerungen in Höhe von T€ 1.061 sind auf die Verpflichtung zur Zuführung von Gebührenausgleichsrückstellungen aufgrund von Kostenüberdeckungen zurückzuführen.

b) Sonstige betriebliche Erträge und Aufwendungen

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen und Erträgen sind die folgenden wesentlichen periodenfremden und neutralen Aufwendungen und Erträge enthalten:

Neutrale und periodenfremde Erträge	€
Periodenfremde Umsatzsteuererstattungen	160.326,24
Auflösung von Rückstellungen	92.767,79
Sonstiges	2.048,10
	255.142,13
Neutrale und periodenfremde Aufwendungen	
Periodenfremde Aufwendungen	-49.719,33
Sonstiges	-1.049,96
	-50.769,29
Neutrales Ergebnis	204.372,84

6. Gesamthonorar Abschlussprüfer

Für das Wirtschaftsjahr 2024 berechnete der Abschlussprüfer ein Gesamthonorar von T€ 11. Das Honorar betrifft mit T€ 9 die Prüfung des Jahresabschlusses. Sonstige Leistungen wurden vom Abschlussprüfer in Höhe von T€ 2 erbracht.

7. Nachtragsbericht

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Schluss des Wirtschaftsjahres haben sich nicht ergeben.

8. Ergebnisverwendungsvorschlag

Die Betriebsleitung schlägt dem Kreistag vor, den Jahresgewinn in die allgemeine Rücklage einzustellen.

9. Sonstige Angaben

Das Rechnungswesen des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis ist nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und des Hessischen Eigenbetriebsgesetzes gestaltet.

Der Rheingau-Taunus-Kreis ist Mitglied bei der Zusatzversorgungskasse (ZVK) der Gemeinden und Gemeindeverbände in Wiesbaden. Diese gewährt den Beschäftigten als Betriebsrente zusätzliche Versorgungsleistungen (Altersrente und Erwerbsminderungsrenten für Versicherte und Hinterbliebenenrenten) nach Maßgabe ihrer Satzung. Für 2024 wurde ein Umlagesatz von 7,0 % des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts (=Bemessungsgrundlage) erhoben; davon trägt der Arbeitnehmer 0,9 %. Hinzu kommt noch ein vom Arbeitgeber zu tragendes Sanierungsentgelt in Höhe von 1,4 % der Bemessungsgrundlage. Beiträge in die ZVK werden für alle Tarifbeschäftigten des Landkreises entrichtet. Die Aufwendungen für 2024 betrugen 125.088,47 € inkl. Steuern.

Die Zahl der Beschäftigten stellt sich im Jahresdurchschnitt wie folgt dar:

	2024	2023
Arbeitnehmer (Verwaltung)	18	18
Arbeitnehmer (Betrieb)	34	39
Beschäftigte insgesamt	52	57

Die Betriebsleitung oblag Herrn Petri und Herrn Heil. Es sind insgesamt Aufwendungen in Höhe der Angestelltenvergütung entstanden. Die Vorschriften des Eigenbetriebsgesetzes zur Betriebsleitung und Betriebskommission finden Anwendung.

Betriebskommissionsmitglieder (Stand: 31.12.2024)

Vorsitzender

Zehner, Sandro	Landrat

Mitglieder

Rodius, Hans	Kreisausschuss
Hannes, Matthias	Kreisausschuss
Dämmrich, Corinna	Personalrat
Eckel, Ralf	Personalrat
Herfurth, Christian	Kreistag
Pulch, Olaf	Kreistag
Brandscheid, Lukas	Kreistag
Diefenbach, Volker	Kreistag
Bauer, Daniel	Kreistag
Stappel, Martin	Kreistag
Bleuel, Felix	Kreistag
Bremser, Matthias	Kreistag

Die Sitzungsgelder für die Betriebskommissionsmitglieder betrugen im Jahr 2024 T€ 1.

Aarbergen, 11. Juni 2025
- Die Betriebsleitung -

Heil
Erster Betriebsleiter

Petri
Zweiter Betriebsleiter

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

Lagebericht 2024

des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft Rheingau-Taunus-Kreis

Inhaltsverzeichnis

1. Grundlagen des Unternehmens

2. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

3. Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes

   a) Ergebnis

   b) Wirtschaftliche und technische Entwicklung

4. Lage des Eigenbetriebes

   a) Ertragslage

   b) Finanzlage

   c) Vermögenslage

5. Angabepflichten gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz

6. Chancen und Risiken, Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes und Schlussbemerkungen

1. Grundlagen des Unternehmens

Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft hat nach den Vorschriften des § 26 Hessisches Eigenbetriebsgesetz gleichzeitig mit dem Jahresabschluss einen Lagebericht zu erstellen. Die Vorschriften des § 289 Handelsgesetzbuch gelten sinngemäß.

Der Eigenbetrieb wurde zum 1. Januar 1994 als Sondervermögen gem. § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung in Verbindung mit § 52 der Hessischen Landkreisordnung für die Abfallwirtschaft des Rheingau-Taunus-Kreises errichtet. Die Errichtung wurde mit Bericht vom 14. Dezember 1993 dem Regierungspräsidium in Darmstadt angezeigt.

Der EAW nimmt die Aufgaben der hoheitlichen Abfallentsorgung im Rheingau-Taunus-Kreis wahr. Die Sammlung und Beförderung der Rest-, Bioabfälle und des Sperrmülls werden im Kreisteil Rheingau durch den Abfallverband Rheingau wahrgenommen. Im übrigen Kreisgebiet erfolgt die Sammlung der Rest-, Bio-, Papier- und Sperrabfälle durch vom EAW beauftragte Abfuhrunternehmer.

Der EAW trägt für acht Deponien, auf denen Erde, Bauschutt und teilweise pflanzliche Abfälle abgelagert wurden, die Rekultivierungs- und Nachsorgeverpflichtung. Die Anlagen sind geschlossen und müssen teilweise noch rekultiviert werden.

In Taunusstein-Orlen betreibt der EAW einen Wertstoffhof mit Grünschnitt-Kompostierungsanlage. An diesem Standort ist ein außerschulischer Lernort für schulpflichtige Kinder eingerichtet. Auf dem Gelände befindet sich weiterhin eine Photovoltaikanlage auf dem ehemaligen Deponiegelände. An weiteren sieben Standorten im Kreisgebiet sind Wertstoffhöfe eingerichtet. Daneben sind in den Gemeinden rund 130 Sammelstellen für Grünschnitt eingerichtet. Der Eigenbetrieb hält eine Beteiligung in Höhe von 25 % an der Biomasse Heidenrod GmbH & Co. KG mit Sitz in Heidenrod.

Der nach den §§ 15 ff. Hessisches Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebene Wirtschaftsplan 2024 wurde vom Kreistag des Rheingau-Taunus-Kreises in seiner Sitzung am 4. Dezember 2023 beschlossen.

Die nach § 21 Hessisches Eigenbetriebsgesetz vorgeschriebenen Zwischenberichte wurden der Betriebskommission und dem Kreisausschuss vorgelegt.

2. Gesamtwirtschaftliche und branchenbezogene Rahmenbedingungen

Im Jahr 2024 sank das deutsche Bruttoinlandsprodukt preisbereinigt um 0,2 Prozent gegenüber dem Vorjahr. Die Inflationsrate lag bei 2,2% und war somit niedriger als im Vorjahr. Die gesamtwirtschaftliche Lage war im Wesentlichen auf die geo- und innenpolitischen Unsicherheiten und strukturelle Probleme zurückzuführen.

Branchenbezogen konnte im Bereich der Verwertungserlöse insgesamt gegenüber dem Vorjahr wieder eine Erhöhung der erzielbaren Erlöse beobachtet werden.

Die Abfallmengen des Rheingau-Taunus-Kreises im Bereich Hausmüll/Sperrmüll sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Bei den Altpapiermengen war ein moderater Rückgang zu verzeichnen. Unabhängig davon stieg das im Umlauf befindliche Behältervolumen der Altpapierbehälter im Bestand an. Die Bioabfallmengen (Biotonne) sind im Vergleich zum Vorjahr weitestgehend identisch, während die Grünabfallmengen (Grünschnittsammelstellen) gestiegen sind.

3. Geschäftsverlauf des Eigenbetriebes

a) Ergebnis

Im Jahr 2024 beläuft sich der Jahresgewinn auf € 975.232,14. Der veranschlagte Jahresgewinn von T€ 995 wurde unterschritten.

Der Wirtschaftsplan 2024 weist im Erfolgsplan Erträge von T€ 15.221 Aufwendungen von € 14.226 und einen Jahresgewinn von T€ 995 aus. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben von T€ 1.760 geplant. Die Gewinn- und Verlustrechnung weist Erträge von T€ 14.863, Aufwendungen von T€ 13.888 sowie einen Jahresgewinn von T€ 975 aus.

Die Umsatzerlöse überschreiten - ohne Berücksichtigung der Rückstellungsbuchungen für den Gebührenausgleich – das Planergebnis. Die Überschreitung ist im Wesentlichen auf höher als prognostizierte Verwertungserlöse zurückzuführen. Auf Grundlage der Verpflichtung zum Ausgleich von Kostenüberdeckungen in Folgejahren wurden in den Umsatzerlösen Erlösschmälerungen in Höhe von T€ 1.061 erfasst, diese sind in den oben ausgewiesenen Erträgen in Höhe von T€ 14.863 bereits enthalten.

Der Materialaufwand fiel höher an als prognostiziert. Dies ist im Wesentlichen auf gestiegene Abfallmengen im Bereich Hausmüll Untertaunus und Rheingau sowie höhere Grünabfallmengen zurückzuführen. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen fielen nach Plan aus. Im Personalaufwand wurde der Planansatz unterschritten.

Im Vermögensplan wurden Investitionsansätze in Höhe von T€ 420 gebildet. Tatsächlich wurden für T€ 119 Investitionen getätigt. Die Planunterschreitungen resultieren daraus, dass die im Investitionsplan genannten Investitionen bei den immateriellen Vermögensgegenständen, den Wertstoffhöfen sowie bei den PKW nicht getätigt wurden.

b) Wirtschaftliche und technische Entwicklung

- **Änderung der Abfallwirtschaftssatzung**

Im Wirtschaftsjahr 2024 fand die Vorbereitung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung statt, welche am 9. Dezember 2024 durch den Kreistag beschlossen und mit Wirkung zum 1. Januar 2025 in Kraft trat. Die Abfallwirtschaftssatzung wurde 2016 neu gefasst und seitdem nicht mehr geändert. In der Satzung wurden notwendige Anpassungen vorgenommen und Regelungslücken geschlossen. Wesentliche Auswirkungen auf die Einwohner des Einzugsgebietes entfaltet das aufgenommene Verbot von Biokunststoffen. Weiterhin wurde aus ordnungspolitischen Gründen eine frühestmögliche Uhrzeit ergänzt, ab der Abfall bzw. Abfallbehälter am Straßenrand bereitgestellt werden dürfen.

- **Änderung der Abfallgebührensatzung**

Mit Wirkung zum 1. Januar 2024 wurde die Abfallgebührensatzung im Bereich der Deponiegebühren für den Abfallverband Rheingau geändert, da der Rhein-Lahn-Kreis (RLK) die Deponiegebühren mit Wirkung zu diesem Datum abgesenkt hat. Nunmehr wurde im August 2024 seitens des RLK erklärt, dass eine Erhöhung der Deckungsbeiträge geltend gemacht wird. Daher wurde eine erneute Anpassung der Satzung mit Wirkung zum 1. Januar 2025 erforderlich. Der Kreistag hat die Änderung am 09. Dezember 2024 beschlossen.

- **Bau und Betrieb einer Bioabfallvergärungsanlage mit der Landeshauptstadt Wiesbaden**

Die Planungen für das Projekt sind im Wirtschaftsjahr 2024 weiter vorangeschritten. Am 03. September 2024 hat der Kreistag beschlossen, dass zum einen die gemeinsame Gesellschaft mit der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Planung, Bau und Betrieb der gemeinsamen Anlage gegründet werden soll und zum anderen wurde die Verlängerung der Zweckvereinbarung mit dem Rhein-Lahn-Kreis über den 31. Dezember 2028 hinaus für weitere 20 Jahre beschlossen. Ab dem 01. Januar 2029 wird der Rhein-Lahn-Kreis weiterhin die Restabfälle (einschließlich Sperrmüll) behandeln, während ab diesem Zeitpunkt der Rheingau-Taunus-Kreis für die Verwertung der Bioabfälle aus dem RTK und dem RLK zuständig sein wird.

- **Klage auf Mitbenutzung der PPK Sammelstruktur**

Aufgrund der zum Jahresende 2024 eintretenden Verjährung von Ansprüchen aus der Mitbenutzung der Sammelstrukturen wurde mit den Beklagten erneut Verhandlungen über die Verlängerung der bestehenden Verjährungsverzichtsvereinbarungen geführt, um durch einen Verjährungsverzicht eine Klageerweiterung abzuwenden. Im zweiten Halbjahr 2024 wurde vom Verwaltungsgericht Wiesbaden ein Verhandlungstermin für den 28. November 2024 einberufen. In dieser mündlichen Verhandlung wurde die Klage abgewiesen. Das schriftliche Urteil wurde erst in 2025 zugestellt (siehe hierzu Abschnitt 6).

- **Neubau des Wertstoffhofes Mittlerer Rheingau**

Das Verfahren für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „WSH Mittlerer Rheingau“ wurde eingeleitet, das Genehmigungsverfahren nach BImSchG ruht aktuell bis zur Rechtskraft des Bebauungsplans.

- **Zertifizierung Entsorgungsfachbetrieb**

Die Zertifizierung nach der Entsorgungsfachbetriebeverordnung wurde erfolgreich abgeschlossen. Die vorhandenen Strukturen im Abfallmanagement und der Stoffstromabwicklung sind gesetzeskonform und sicher. Die Abläufe sind gut organisiert, das qualifizierte Personal wird stetig weitergebildet und auf hohem Niveau geführt.

4. Lage des Eigenbetriebes

a) Ertragslage

Im Berichtsjahr wurde ein Jahresgewinn von T€ 975 erzielt.

Die Umsatzerlöse betrugen T€ 14.547 im Vorjahr und T€ 14.384 im Berichtsjahr und blieben damit weitestgehend unverändert. Die Erlösschmälerung für die Zuführung der Rückstellung für Gebührenausgleich wurde im Berichtsjahr, anders als im Vorjahr, vollständig periodengerecht gebucht.

Die sonstigen betrieblichen Erträge stiegen von T€ 144 im Vorjahr auf T€ 256 im Berichtsjahr. Dies ist im Wesentlichen auf eine als periodenfremder Ertrag gebuchte Umsatzsteuererstattung aus dem Steuerjahr 2022 zurückzuführen.

Die Erhöhung des Materialaufwands von T€ 9.087 im Vorjahr auf T€ 9.336 im Berichtsjahr ist hauptsächlich auf höhere Deponierungskosten im Abfallwirtschaftszentrum Singhofen für den Hausmüll und höhere Unternehmerentgelte im Bereich Gartenabfallsammlung zurückzuführen. Die Kostensteigerungen sind auf gestiegene Abfallmengen zurückzuführen.

Die moderate Erhöhung des Personalaufwandes von T€ 2.200 im Vorjahr auf T€ 2.329 im Berichtsjahr ist weitestgehend auf die tariflichen Anpassungen bei gleichzeitig gesunkener Beschäftigtenanzahl und angefallener U2 Erstattung zurückzuführen.

Die Reduktion der sonstigen betrieblichen Aufwendungen von T€ 1.948 im Vorjahr auf T€ 1.815 im Berichtsjahr ist auf einen einmaligen Effekt im Vorjahr im Bereich der periodenfremden Aufwendungen zurückzuführen, die Zuführung der Rückstellung für Gebührenausgleich wurde, um die Gebührenüberdeckung periodengerecht darzustellen, 2023 anteilig als periodenfremder Aufwand gebucht. Ohne diesen Effekt wären die sonstigen betrieblichen Aufwendungen 2024 gegenüber dem Vorjahr gestiegen, was insbesondere auf allgemeine Kostensteigerungen in allen Bereichen sowie als einmalige Effekte auf die verstärkte Umsetzung des Projektes Bioabfallvergärungsanlage bei den Rechts- und

Beratungskosten (einschließlich Vorbereitung der Verlängerung der Zweckvereinbarung zwischen RLK/RTK) sowie den Einsatz einer Zeitarbeitskraft zurückzuführen ist. Die Aufwendungen für Zeitarbeitskräfte sind unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen auszuweisen.

b) Finanzlage

Der Cashflow aus der laufenden Geschäftstätigkeit beträgt T€ 2.549, aus der Investitionstätigkeit T€ 105 und aus der Finanzierungstätigkeit - T€ 234, so dass sich der Finanzmittelfonds um T€ 2.420 auf T€ 8.769 erhöht.

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme erhöhte sich zum 31. Dezember 2024 von T€ 11.962 auf T€ 14.184 (+ T€ 2.222). Den größten Anteil an den Vermögenswerten auf der Aktivseite haben dabei die liquiden Mittel mit T€ 8.769 und einen Anteil von 61,82 % (Vorjahr: 53,1 %) und mit T€ 4.618 das Anlagevermögen mit einem Anteil von 32,56 % (Vorjahr: 40,9 %). Den Investitionen von T€ 119 stehen Abschreibungen von T€ 398 gegenüber, sodass sich das Anlagevermögen gegenüber dem Vorjahr um T€ 279 reduzierte.

Auf der Passivseite weist das Eigenkapital mit T€ 6.304 einen Anteil von 44,45 % (Vorjahr: 44,55 %) am Gesamtkapital auf. Die Rückstellungen erhöhten sich um T€ 1.265 von T€ 5.240 auf T€ 6.505. Die Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten verringern sich von T€ 445 auf T€ 283. Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen erhöhten sich von T€ 534 auf T€ 782. Die Verbindlichkeiten gegenüber dem Landkreis reduzierten sich von T€ 314 auf T€ 219.

5. Angabepflichten gemäß § 26 Eigenbetriebsgesetz

Wesentliche Änderungen im Bestand, der Leistungsfähigkeit und dem Ausnutzungsgrad der wichtigsten Anlagen haben sich nicht ergeben.

Entwicklung des Eigenkapitals

	Stand 31.12.2023 €	**Entnahme €**	**Zuführung €**	**Stand 31.12.2024 €**
I. Stammkapital	25.564,59	0,00	0,00	25.564,59
II. Rücklagen				
1. Allgemeine Rücklage	1.769.247,98	0,00	1.203.055,82	2.972.303,80
2. Zweckgebundene Rücklagen	2.331.487,08	0,00	0,00	2.331.487,08
III. Gewinnvortrag	73.423,03	73.423,03	0,00	0,00
IV. Jahresgewinn	1.129.632,79	1.129.632,79	975.232,14	975.232,14
Summe	**5.329.355,47**	**1.203.055,82**	**2.178.287,96**	**6.304.587,61**

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

Entwicklung der Rückstellungen

Rückstellungsspiegel zum 31.12.2024

	Stand 31.12.2023	Inanspruchnahme	Auflösung		Zuführung Aufzinsung	Stand 31.12.2024
	€	€	€	A=	€	€
Rückstellung für Gebührenausgleich	**2.736.000,00**	**0,00**	**0,00**		**1.061.000,00**	**3.797.000,00**
Sonstige Rückstellungen						
Deponienachsorge						
- Aarbergen-Kettenbach	106.100,00	55.686,36	14.013,64		0,00	36.400,00
- Bad Schwalbach	42.000,00	0,00	0,00		1.250,00	43.250,00
- Heidenrod-Egenroth	80.700,00	2.483,78	33.916,22		0,00	44.300,00
- Hünstetten-Wallbach	21.000,00	0,00	0,00		500,00	21.500,00
- Idstein	75.800,00	3.890,58	15.209,42		0,00	56.700,00
- Taunusstein-Orlen	30.400,00	983,74	0,00		983,74	30.400,00
- Waldems-Reinborn	60.090,00	997,58	122,42		0,00	58.970,00
Deponienachsorge Gesamt	416.090,00	64.042,04	63.261,70		2.733,74	291.520,00
Prüfungs- und interne Abschlusskosten	24.677,83	24.677,83	0,00		25.747,37	25.747,37
Urlaubsansprüche	62.395,64	62.395,64	0,00		48.726,06	48.726,06
Archivierungskosten	22.000,00	0,00	0,00		0,00	22.000,00
Leistungszulagen	37.600,00	36.913,50	686,50		42.400,00	42.400,00
Verwaltungskostenerstattung RTK	45.000,00	45.000,00	0,00		0,00	0,00
Gerichtskosten	47.000,00	0,00	0,00		65.300,00	112.300,00
Anspruch DSD an PPK Verwertungserlösen	1.675.186,57	0,00	0,00		362.247,67	2.037.434,24
Altersteilzeit	153.231,09	0,00	29.506,09	A=	2.691,87	126.416,87
Ausstehende Rechnungen/Gutschriften	21.000,00	21.000,00	0,00		0,00	0,00
Summe sonstige Rückstellungen	**2.504.181,13**	**254.029,01**	**93.454,29**		**547.154,84**	**2.706.544,54**
				A=	**2.691,87**	
Summe Rückstellungen	**5.240.181,13**	**254.029,01**	**93.454,29**		**1.605.462,97**	**6.503.544,54**
				A=	**2.691,87**	

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse beinhalten im Wesentlichen:

Zusammensetzung:	2024	2023
	€	€
Gebühren Hausmüll	12.765.542,73	12.616.355,26
Einnahmen Papierverwertung	719.088,67	425.041,02
Erträge aus der Annahme von Wertstoffen	953.467,10	988.706,71
Einnahmen DSD	520.020,99	525.600,72
Erträge Photovoltaikanlage	160.872,50	151.228,82
Gebühren Gewerbeabfall	41.581,43	43.925,76
Erträge Erde und Bauschutt	150.329,52	150.428,27
Erlöse Gartenabfall	42.532,76	38.344,48
Erträge aus Kompostverkauf	45.045,78	43.631,95
Pacht Kompostierungsanlage	12.000,00	12.000,00
Erträge Alttextilien		
Gebühren Sonderabfall	0,00	51,98
Periodenfremde Erträge	18.756,80	413.549,67
Sonstige Erlöse	15.688,95	12.631,97
Erlössschmälerungen	-1.061.000,00	-874.000,00
	14.383.927,23	14.547.496,61

Den Umsatzerlösen lagen die folgenden Abfallmengen zugrunde:

	2024	2023
	Mg	Mg
Hausmüll	21.302	19.837
Sperrmüll inkl. Holz	6.358	5.700
Bioabfälle inkl. Grünschnitt	34.243	31.358
Sonstige Wertstoffe	15.198	15.236
E-Schrott	1.355	1.292
Sonderabfallkleinmengen	93	79
Batterien	46	25
Gewerbeabfälle	101	107
Bodenaushub	515	398
Bauschutt	4.084	3.671
Insgesamt	83.295	77.703

Eigenbetrieb Abfallwirtschaft
Rheingau-Taunus-Kreis

Gebührenübersicht

Gebühren im Kreisteil Untertaunus	**gültig seit 2022 €**
Grundgebühr je angefangener Kalendermonat	
je 80l MGB Restmüll	8,73
je 120l MGB Restmüll	13,10
je 240l MGB Restmüll	26,20
je 1.100l MGB Restmüll	120,06
Leistungsgebühr je zusätzliche Leerung pro Stück	
je 80l MGB Restmüll	4,36
je 120l MGB Restmüll	6,53
je 240l MGB Restmüll	13,07
je 1.100l MGB Restmüll	59,88
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat	
je 80l MGB Bioabfall	5,20
je 120l MGB Bioabfall	7,80
je 240l MGB Bioabfall	15,60
Gebühr für die Biotonne je angefangener Kalendermonat (gewerblich oder kein Anschluss an die Restabfallsammlung)	
je 80l MGB Bioabfall	13,50
je 120l MGB Bioabfall	20,25
je 240l MGB Bioabfall	40,50
Gebühr für die Entsorgung je Zusatzmüllsack	5,00
Gebühr für die Änderung des Behältervolumens	35,00

Gebühren im Kreisteil Rheingau	**gültig seit 2024 €**
Gebühr für die Summe aller am 30.06. eines jeden Jahres mit Hauptwohnsitz im Kreisteil Rheingau gemeldeten Personen (je Einwohner)	37,43
Gewichtsmenge der Abfälle, die von der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage dem Landkreis für den Kreisteil Rheingau im jeweiligen Abrechnungsjahr in Rechnung gestellt wird (je Gewichtstonne)	128,65

Gebühren	**gültig seit 2022** €
1. für Abfälle, die an der vom Landkreis benannten Abfallentsorgungsanlage außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden	411,29
2. für Entsorgung gefährlicher Kleinmengen aus Gewerbebetrieben	4,60
3. für Bioabfälle, die an der vom Landkreis benannten Kompostierungsanlage außerhalb der öffentlichen Müllabfuhr angeliefert werden	123,00

Personalaufwand

Der Personalaufwand hat sich wie folgt entwickelt:

	2024 €	2023 €
Entgelte tariflich Beschäftigte	1.803.398,66	1.705.860,40
Sozialversicherungsbeiträge	368.768,36	352.631,68
Altersvorsorge	146.480,16	131.246,44
Soziale Aufwendungen	201,04	1.174,41
Beihilfen	3.757,96	2.489,79
Zuschüsse und Sachbezüge	6.351,48	6.125,80
	2.328.957,66	2.199.528,52

Die Zahl der Beschäftigten stellt sich im Jahresverlauf wie folgt dar:

	2024	2023
Arbeitnehmer (Verwaltung)	18	18
Arbeitnehmer (Betrieb)	34	39
Beschäftigte insgesamt	52	57

6. Chancen und Risiken, Voraussichtliche Entwicklung des Eigenbetriebes und Schlussbemerkungen

Durch den Landkreis als Aufgabenträger wird eine hohe Qualität bei der Verwertung und Beseitigung der angefallenen und zu überlassenden Abfälle sichergestellt. Der Eigenbetrieb trägt durch die Förderung der Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen bei. Die Abfallwirtschaft unterliegt einer Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften. Der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft ist damit grundsätzlich stets Risiken aus der Veränderung dieser rechtlichen Regelungen und der damit einhergehenden Rahmenbedingungen ausgesetzt, kann aber im Einzelfall auch sich daraus ergebende Chancen wahrnehmen.

Zu den im Eigenbetrieb bestehenden Finanzinstrumenten zählen im Wesentlichen Forderungen, Verbindlichkeiten, Guthaben und Darlehen bei Kreditinstituten sowie Rückstellungen. Der Eigenbetrieb setzt im Rahmen der Finanzierung seiner Geschäftstätigkeit keinerlei derivative Finanzinstrumente, z. B. zur Absicherung gegen Zinssatz- und andere Marktschwankungen, ein. Er unterliegt damit nur üblichen Finanzierungsrisiken.

Preisänderungs-, Ausfall- und Liquiditätsrisiken sowie Risiken aus Zahlungsstromschwankungen ist der Eigenbetrieb aufgrund der öffentlich-rechtlichen Regelungen nur in geringem Umfang ausgesetzt. Soweit bei finanziellen Vermögenswerten Ausfall- und Bonitätsrisiken erkennbar sind, werden entsprechende Wertberichtigungen vorgenommen. Zur Minimierung von Ausfallrisiken verfügt das Unternehmen über ein Forderungsmanagement.

Das Wirtschaftsjahr war, ähnlich wie bereits die Vorjahre, von einer hohen Volatilität an den Märkten und damit bezogen auf den Betrieb auf hohe Schwankungen bei den Verwertungserlösen geprägt. Die langfristige Vertragsgestaltung mit eingeschränkten Preisanpassungsmöglichkeiten seitens der Auftragnehmer sowie die Nutzung von Optimierungs- und Synergieeffekten hat dazu geführt, dass sich Kostensteigerungen im Rahmen hielten. Die angefallenen Kostensteigerungen waren dabei hauptsächlich auf vertraglich festgelegte inflationsbedingte Anpassungen sowie auf gestiegene Abfallmengen sowie einzelne Einmaleffekte zurückzuführen.

Für den Sammlungsvertrag Hausmüll/Bioabfall/Altpapier/Sperrmüll/Elektrogroßgeräte sowie den Transport und die Verwertung des Grünschnitts besteht mittelfristig bis Ende 2028 bzw. Ende 2027 Planungssicherheit. Auch im Bereich Sonderabfall besteht durch langfristig abgeschlossene Verträge bis Ende 2028 Planungssicherheit. Im Bereich Containergestellung, Transport und Verwertung der Stoffe auf den Wertstoffhöfen laufen Ende 2026 mehrere Verträge aus. Weiterhin läuft Ende 2025 der Vertrag über die Verwertung des Altholzes aus der Sperrmüllsammlung aus.

Die Entsorgungs- und Planungssicherheit des Hausmülls/Sperrmülls ist über den 31. Dezember 2028 hinaus langfristig gewährleistet. Die derzeitige Entsorgungsmöglichkeit für den Bioabfall im Rhein-Lahn-Kreis läuft aus. Um die künftige Entsorgungssicherheit zu gewährleisten und die Verwertung des Bioabfalls auf einen modernen Standard zu heben, wurde Ende 2022 mit der Planung einer Bioabfallvergärungsanlage gemeinsam mit der Landeshauptstadt Wiesbaden zum Zwecke der Einspeisung von gereinigtem Erdgas in das Wiesbadener Gasnetz begonnen. Diese Planungen sind mittlerweile vorangeschritten und auf dem Stand, dass zum Zeitpunkt der Lageberichterstellung die gemeinsame Gesellschaft mit der Landeshauptstadt Wiesbaden zur Umsetzung des Projektes gegründet wurde. Weiterhin wurde die Verlängerung der Zweckvereinbarung mit dem Rhein-Lahn-Kreis über 2028 hinaus für den Bereich Restabfall/Sperrmüll vereinbart. Der Bioabfall aus dem Rhein-Lahn-Kreis wird im Gegenzug ab dem 01. Januar 2029 dem Rheingau-Taunus-Kreis zur Verwertung in der vorgenannten Anlage angedient. Die Genehmigung der Verlängerung durch die Aufsichtsbehörden steht noch aus.

Im Herbst 2021 wurde eine vorläufige Abstimmungsvereinbarung mit den Systembetreibern bezüglich der Mitbenutzung der PPK Sammelstruktur abgeschlossen. Durch die vorläufige Abstimmungsvereinbarung erhalten die Systembetreiber einen rechtlichen Anspruch auf einen Anteil der Verwertungserlöse für das gesammelte Altpapier in Höhe von 33,5%. Dieser Rechtsanspruch wurde mittels einer Rückstellung in 2024 entsprechend fortgeschrieben. Unabhängig von der vorläufigen Abstimmungsvereinbarung wird die Klage gegen die Systembetreiber aufrechterhalten und Forderungen gegenüber den Systembetreibern wurden im Wirtschaftsjahr 2024 mittels Verjährungsverzichtsvereinbarungen gesichert. Am 28. November 2024 fand die mündliche Verhandlung zu dem Verfahren statt, im April 2025 wurde das schriftliche Urteil zugestellt. Die Klage wurde abgewiesen. Zum Zeitpunkt der Lageberichtserstellung wurde Berufung gegen die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wiesbaden eingelegt.

Gegenüber dem Vorjahr 2023 sind im Wirtschaftsjahr 2024 die erzielten Verwertungserlöse für das Altpapier erheblich gestiegen. Dies zeigt, wenn man die Entwicklung mit den Vorjahren vergleicht, welches erhebliche Risiko die hohe Volatilität der Rohstofferlöse für die Planbarkeit darstellen.

Die in diesem Jahr erwirtschafteten Überdeckungen des Gebührenkalkulationszeitraumes 2021 – 2025 wurden, das Kommunalabgabenrecht würdigend, in eine Gebührenausgleichsrückstellung eingestellt, um etwaige Unterdeckungen in den Folgejahren bis zum Ende des Kalkulationszeitraums und darüberhinausgehend ausgleichen zu können. Die in diesem Jahr darüberhinausgehenden Überschüsse werden, vorbehaltlich des Beschlusses des Ergebnisverwendungsvorschlages durch den Kreistag, in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Der Wirtschaftsplan 2025 wurde am 9. Dezember 2024 vom Kreistag beschlossen und weist im Erfolgsplan Erträge von T€ 15.188 und Aufwendungen von T€ 14.442 sowie einen Jahresgewinn von T€ 746 aus. Im Vermögensplan sind Einnahmen und Ausgaben von T€ 1.095 geplant. Kredite oder Liquiditätskredite wurden nicht veranschlagt.

Aarbergen, 11. Juni 2025

Heil
Erster Betriebsleiter

Petri
Zweiter Betriebsleiter

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

DokID:

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

DokID:

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.